

RICHTLINIE

**über die Bewilligung von
städtischen Zuschüssen für
Kulturtätige und Kulturprojekte
(Kulturförderrichtlinie der Stadt Greven)**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Allgemeine Förderungsgrundsätze.....	3
2.1 Rechtsgrundlage.....	3
2.2 Rechtsanspruch.....	3
2.3 Antragstellung, Bewilligung und Zweckbestimmung.....	4
2.4 Verwendung und Verwendungsnachweis.....	5
2.5 Rückzahlung von Zuschüssen.....	5
3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.....	6
4. Förderung.....	7
4.1 Regelförderung.....	7
4.2 Sonderförderung.....	7
4.3 Jubiläumsförderung.....	8
4.4 Projektförderung.....	8
5. Inkrafttreten, Berichterstattung und Übergangsregelung.....	9

1. Präambel

„DAS, WAS VON EINER GESELLSCHAFT BLEIBT, IST IHRE KULTUR. SIE IST NICHT ORNAMENT, SONDERN DAS FUNDAMENT, AUF DEM UNSERE GESELLSCHAFT STEHT UND AUF DAS SIE BAUT.“

(SCHLUSSBERICHT ENQUETE-KOMMISSION „KULTUR IN DEUTSCHLAND“, 2007, S. 4)

Die Stadt Greven ist eine Stadt mit großer kultureller Vielfalt, getragen von vielen kleinen und größeren – zumeist ehrenamtlichen – Vereinen, Gruppen, Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen. Die Kulturtätigen spielen für das Zusammenleben, die Bildung und die Freizeit in unserer Stadt eine zentrale Rolle.

Um die kulturelle Vielfalt zu wahren und neue Impulse für das Grevenener Kulturleben zu ermöglichen, fördert die Stadt Greven auf Antrag nach diesen Richtlinien Kulturtätige, die zur Erhaltung und Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten in der Stadt beitragen.

Die Förderrichtlinie ermöglicht Transparenz, Chancengleichheit und Flexibilität in der städtischen Kulturförderung.

Für die Vergabe von Fördermitteln steht das öffentliche Interesse im Vordergrund; die Stadt Greven ist als öffentliche Einrichtung dazu verpflichtet, entsprechend sorgsam mit ihren Mitteln umzugehen. Bei der Förderung handelt es sich um eine Unterstützung der Vereine und sonstigen Kulturtätigen, die nicht den Anspruch erfüllen soll, die Vereinsarbeit weitgehend zu finanzieren.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

2.1 Rechtsgrundlage

Die Unterstützung kultureller Aktivitäten durch die Stadt Greven hat ihre Grundlagen in Artikel 18 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, der besagt, dass Kultur, Kunst und Wissenschaft durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern sind, sowie in § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Dieser besagt, dass die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner*innen erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen hat.

2.2 Rechtsanspruch

1. Grundlage der Förderung sind die im Haushaltsplan der Stadt Greven bereitgestellten Mittel. Die für die laufende Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden von der Verwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Antragslage auf die Regel-, Sonder- und Projektförderung verteilt.

Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden dabei wie folgt aufgeteilt:

1. Die Höhe der Sonderförderung wird auf maximal 50 % der bereitgestellten Mittel begrenzt.
2. Die Höhe der Regelförderung wird auf maximal 30 % der bereitgestellten Mittel begrenzt.
3. Für die Projektförderung stehen mindestens 20 % der bereitgestellten Mittel zur Verfügung.
4. Die im Haushaltsjahr nicht gebundenen Mittel fließen der Projektförderung zu.

2. Förderungsanträge können nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel abgedeckt werden. Sollten die fristgerecht eingegangenen Anträge den Haushaltsansatz überschreiten, entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit auf Vorschlag der Verwaltung jedes Jahr in öffentlicher Sitzung über die endgültige Vergabe der Mittel. Die Verwaltung erstellt ihren Vorschlag auf Grundlage der in § 3 genannten formalen Kriterien und folgender Beurteilungskriterien:

- Nachvollziehbarer Bezug zu den Förderzielen der Präambel.
- Förderung von ortsansässigen Kulturtätigen.
- Berücksichtigung von möglichst vielen Kulturtätigen (Quantität).
- Berücksichtigung kultureller Diversität (eine Vielzahl von Kultur- und Kunstgattungen, eine Vielzahl von Kulturkreisen, Traditionen und kulturellen Vorgeschichten).
- Berücksichtigung vielfältiger Zielgruppen.
- Geografische Verteilung über das Stadtgebiet unter Berücksichtigung strukturschwacher Bereiche.

Die Verwaltung behält sich zudem vor, die Höhe aller Förderungen oder die Höhe der Förderung im Einzelfall zu verändern. Sofern möglich, berät die Verwaltung die Antragsteller*innen zur Wahrnehmung anderer Fördermöglichkeiten außerhalb der städtischen Förderung.

3. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gewährt wurden. Rechtzeitige Antragstellung begründet keinen Anspruch auf Förderung.

2.3 Antragstellung, Bewilligung und Zweckbestimmung

1. Die Stadt Greven, Fachdienst 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie. Zuschussanträge sind auf den entsprechenden Formularen schriftlich an den Fachdienst 3.1 zu richten und zu unterschreiben. Die Anträge stehen auf greven.net/kultur zum Download und können beim Fachdienst 3.1 angefordert werden.
2. Anträge auf Regel- und/oder Jubiläumsförderung nach § 4.1 und 4.3 sind von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vereins zu unterschreiben.
3. Anträge auf Projektförderung nach § 4.4 sind von den jeweiligen Projektverantwortlichen zu unterschreiben, die zur Vertretung des Projekts gegenüber der Stadt berechtigt sind.
4. Alle Anträge zur Regel- und Jubiläumsförderung müssen bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Stadt Greven eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge auf Projektförderung können ohne Frist gestellt werden, sofern eine Durchführung im beantragten Förderjahr dargestellt werden kann.
5. Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.
6. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das von den jeweiligen Antragsteller*innen angegebene Bankkonto.

7. Bei der Form der Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse.
8. Sollte ein Zuschuss eine Steuerbarkeit begründen, trägt der*die Zuschussnehmer*in die Steuerlast.

2.4 Verwendung und Verwendungsnachweis

1. Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.
2. Die Verwendung der Mittel ist der Stadt Greven nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis für die Regel- und Sonderförderung muss bis zum 31.03. des Folgejahres, der Nachweis für die Projektförderung muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts eingereicht werden. Für die Jubiläumsförderung ist die Einreichung eines Verwendungsnachweises nicht erforderlich. Ohne Verwendungsnachweis für den vorjährigen Zuschuss der Regel- oder Sonderförderung bzw. für bereits abgelaufene Projekte werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausgezahlt.
3. Die Stadt Greven ist darüber hinaus berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen, durch Vorlage von Verwendungsnachweisen, die Anforderung von Belegen und Nachweisen oder durch Einsichtnahme vor Ort zu überprüfen.

2.5 Rückzahlung von Zuschüssen

1. Zuschüsse können gekürzt oder komplett zurückgefordert werden, z.B. wenn
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
 - sich die Voraussetzungen für die Förderung geändert haben (z.B. durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Verzögerung der Maßnahme, Verwendung der Mittel ganz oder teilweise für einen nicht vorgesehenen Zweck),
 - ein Projekt aus vorher nicht absehbaren Gründen nicht stattfinden kann.
2. Bereits ausgezahlte Mittel sind bei Kürzung oder Rückforderung, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, unverzüglich an die Stadt Greven zurückzuzahlen.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Empfänger*innen der Regel, Sonder- und Jubiläumförderung können ausschließlich Vereine sein. Zur Beantragung dieser Förderungen müssen die Vereine
 - im Vereinsregister eingetragen sein (e. V.),
 - als gemeinnützig anerkannt sein,
 - im Stadtgebiet Greven ansässig sein,
 - entweder seit mindestens einem Jahr bestehen oder einen Nachweis über die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Aktivitäten vor Vereinsgründung erbringen (z. B. durch Veröffentlichungen zu den Aktivitäten)
 - und als förderungswürdig anerkannt sein.

Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen. Ein Verein ist im Sinne dieser Richtlinien als förderungswürdig anzusehen, wenn er sich aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Greven beteiligt und keine weiteren Gründe einer Förderung entgegenstehen. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit.

2. Empfänger*innen der Projektförderung können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie private und gemeinnützige Organisationen sein. Die Verwaltung prüft individuell, inwiefern die Antragsteller*innen zur Durchführung der beantragten Projekthalte befähigt sind.
3. Die Kulturförderrichtlinie muss von allen Antragsteller*innen anerkannt werden.
4. Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten Antragsteller*innen nur, soweit sie keine weitere Förderung aus Mitteln der Stadt Greven mit einer vergleichbaren Zweckbestimmung erhalten (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

4. Förderung

Die Kulturförderung der Stadt Greven erfolgt für nach § 3.1 förderungswürdige Vereine durch

1. finanzielle Förderung als Regelförderung,
2. finanzielle Förderung als Sonderförderung,
3. finanzielle Förderung als Jubiläumsförderung,

und sowohl für nach § 3.1 förderungswürdige Vereine als auch alle anderen Kulturtätigen durch

4. finanzielle Förderung als Projektförderung und
5. Beratung.

4.1 Regelförderung

1. Die Regelförderung als verlässliche Förderung erhalten die Vereine auf Antrag als Beitrag zur Begleichung laufender Kosten, um ihre kulturellen Aktivitäten aufrechterhalten zu können.
2. Pro Verein kann im Jahr nur ein Antrag auf Regelförderung gestellt werden.
3. Beantragende Vereine können jährlich für ihre gemeinnützige Arbeit auf kulturellem Gebiet – insbesondere zur Förderung der Jugend – den folgenden Förderbeitrag erhalten:
 - 10,00 € pro Mitglied unter 18 Jahren.
 - 7,50 € pro Mitglied im Alter von 18 Jahren und älter.
4. Die Regelförderung beträgt maximal 2.500 € jährlich.
5. Stichtag der Zählung der Vereinsmitglieder ist der 01.01. des Jahres der Antragsstellung. Bei Vereinen, die sich erst im Laufe des Jahres gründen, gilt der Tag der Eintragung ins Vereinsregister als Stichtag. Gewertet werden zahlende Mitglieder, die auf Grundlage der jeweiligen Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zahlen müssen und nicht von der Zahlung befreit sind. Mitgliedschaften von juristischen Personen zählen als ein Mitglied. Die Anzahl und das Alter der Mitglieder sowie die Zahlung der Mitgliedsgebühr sind bei Antragstellung in Form einer Mitgliederliste o.ä. nachzuweisen.

4.2 Sonderförderung

1. Die Verwaltung kann dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit in Ausnahmefällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen, einem Verein, der eine herausragende Bedeutung für das Grevenener Kulturleben hat, eine pauschale Sonderförderung auszuzahlen. Die Sonderförderung wird im Zuge der Beantragung der Regelförderung festgelegt und somit jährlich neu festgesetzt.
2. Vereine, die eine Sonderförderung erhalten, erhalten in dem entsprechenden Jahr keine Mittel aus der Regel- oder Projektförderung.

4.3 Jubiläumsförderung

Bei Jubiläen eines laut § 3.1 förderungswürdigen Vereins kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 125 € für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch 500 €, gewährt werden.

4.4 Projektförderung

1. Gefördert werden können Projekte,

- die das kulturelle Leben in Greven bereichern und
- die auf dem Stadtgebiet Grevens verortet sind bzw. hauptsächlich durch Grevener*innen wahrnehmbar sein müssen und
- die sich nicht hauptsächlich an die eigenen Mitglieder richten, für alle Bürger*innen zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen und
- die nicht überwiegend kommerziellen, parteipolitischen oder Party-Charakter haben und
- die nicht mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind bzw. Diskriminierungen zum Inhalt oder einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben.

Projekte können z. B. Konzerte, Kultur- und Heimatfeste, Publikationen oder Ausstellungen sein. Es können mehrere Projekte pro Antragssteller*in beantragt werden. Ggf. findet eine Auswahl auf Grundlage der Beurteilungskriterien nach § 2.2 statt.

2. Dem Antrag ist eine Aufstellung mit allen zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben beizufügen. Repräsentationskosten (z. B. Geschenke, Visitenkarten) und Verpflegungskosten werden nicht gefördert, ebenso wenig Personalkosten für eigene Mitglieder. Um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein breit gefächertes Kulturprogramm fördern zu können, sind die Antragssteller*innen gehalten, ihre Projekte kostengünstig durchzuführen. Für bestimmte Kosten können im Bescheid Höchstbeträge festgesetzt werden. Ausgaben über diese Höchstbeträge hinaus sind nicht zuschussfähig.
3. Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 90 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten gewährt. Auf den errechneten Zuschuss werden etwaige öffentliche Zuschüsse Dritter zu 100 %, Sponsoring-, und Einnahmen durch Zuschauer*innen und Besucher*innen (z. B. Eintrittskarten, Merchandise-Verkauf) zu 50 % angerechnet. Der Zuschuss beträgt höchstens 1.500 €.
4. Nach Durchführung des Projekts und nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit einer genauen Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, zahlt die Stadt den Zuschuss aus. Die entsprechenden Belege muss der*die Antragssteller*in aufbewahren und auf Anfrage der Verwaltung vorlegen. Auf schriftlich begründeten Antrag kann vorab ein angemessener Vorschuss ausgezahlt werden.

5. Inkrafttreten, Berichterstattung und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen der Kulturförderung der Stadt Greven aufgehoben. Dies gilt auch für Beschlüsse von Rat und Ausschüssen sowie Einzelfallentscheidungen zu Förderungen und Freimieten.

Die Verwaltung berichtet jährlich im Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit über die Ergebnisse und die Umsetzung dieser Richtlinie.